

2412 076

Abschrift z. Entscheidungssammlung des Senats (2 x)

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B e s c h l u ß

IX ZB 547/76

in der Entschädigungssache

Josef L. [REDACTED], früher L. [REDACTED],
[REDACTED] S. [REDACTED] Street, L. [REDACTED], C. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

g e g e n

Freistaat B a y e r n,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexanderstraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Dr. Thams, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil stellt die Umstände fest, deretwegen der Beklagte die zugunsten des Klägers ergangenen Bescheide widerrufen, die Ansprüche auf Entschädigung entzogen und die Rückzahlung der bereits bewirkten Leistungen angeordnet hat. Der Kläger habe, um Entschädigung zu erlangen, vorsätzlich falsche eidesstattliche Versicherungen über sein Verfolgungsschicksal abgegeben und sich unlauterer Mittel bedient, nämlich falsche eidesstattliche Versicherungen von Zeugen eingereicht. Er habe keinen Schaden durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erlitten, sondern sich während des Zweiten Weltkrieges im Bereich der Sowjetunion aufgehalten. Es billigt die Ermessensentscheidung des

- 3 -

119

Beklagten, wegen des erheblichen Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht, die auf Grund der falschen Darstellung ergangenen Bescheide zu widerrufen, die Ansprüche zu entziehen und die bewirkten Leistungen zurückzufordern. Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Widerklage bejaht das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1974, 243 Nr. 9) mit der Feststellung, daß erhebliche Zweifel bestünden, ob der Beklagte nach dem Recht des Staates Kalifornien aus dem Widerrufs- und Rückforderungsbescheid dort vollstrecken könnte.

Mai

Gürtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)